



LÄNDERAUSSCHUSS FÜR ARBEITSSCHUTZ UND SICHERHEITSTECHNIK

L A S I

Leitlinien zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz



Impressum: LASI-Veröffentlichung – LV 46
Leitlinien zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz

*Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Herausgebers.
Den an der Erarbeitung der Regelungen beteiligten Institutionen ist der
Nachdruck erlaubt.*

Herausgeber: Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI)

LASI-Vorsitzender: Lfd MinR Dr. Helmut Deden
Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Horionplatz 1
40213 Düsseldorf

Verantwortlich: Stefan Pemp
Vorsitzender des Arbeitsausschusses Marktüberwachung
Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Frauen, Familie
und Gesundheit
Hinrich-Wilhelm-Kopf-Platz 2
30159 Hannover

Redaktion: Arbeitskreis „Leitlinien zum GPSG“

Harald Eberle (Vorsitz)
Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden

Thomas Apel
Regierungspräsidium Kassel
Fachzentrum für Produktsicherheit und Gefahrstoffe
Ludwig-Mond-Straße 43
34121 Kassel

Joachim Geiß
Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie
Villemomblerstraße 76
53123 Bonn

Dr. Guntram Herz
Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt
Fachbereich 5 Arbeitsschutz
Kühnauer Straße 70
06846 Dessau

Herbert Heß
Umweltministerium des Landes Baden-Württemberg
Kernerplatz 9
70182 Stuttgart

Regina Kollinger
Landesamt für Gesundheit und Arbeitssicherheit Schleswig-Holstein
Adolf-Westphalstr.4
24143 Kiel

Dirk Moritz
Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Villemomblerstraße 76
53123 Bonn

*Christiane Riehl
Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren
des Landes Schleswig-Holstein
Adolf-Westphal-Strasse 4
24143 Kiel*

*Bernd Sattler
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie
des Landes Brandenburg
Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam*

*Peter Wanders
Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
Friedrich-Henkel-Weg 1 - 25
44149 Dortmund*

*Bildnachweis: Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit
Herausgabedatum: Mai 2006
ISBN: 3 - 936415 - 46 - 3*

Vorwort

Mit dem GPSG werden bundeseinheitlich Sicherheitsstandards für technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte festgelegt. Der Gesetzgeber hat dabei durch die abstrakten Formulierungen der gesetzlichen Bestimmungen bewusst Spielräume für eigenverantwortliche Entscheidungen der Wirtschaftsbeteiligten gelassen.

Besondere Bedeutung kommt deshalb der Auslegung des GPSG durch die vom Gesetz in die Pflicht genommenen Adressaten zu. In diesem Sinne wenden sich die vorliegenden Leitlinien zum einen an die Vollzugsbehörden der Länder und an den Bund mit dem Ziel, zu gleichen Auslegungen beim Vollzug des GPSG zu kommen. Die Leitlinien richten sich zum anderen auch an alle diejenigen, die Produkte in Deutschland in den Verkehr bringen. Den genannten Adressatenkreisen soll durch die vorliegenden Leitlinien eine Entscheidungshilfe an die Hand gegeben werden, wie den Anforderungen des GPSG entsprochen werden kann. Diese Leitlinien können jedoch im Einzelfall nicht ermessensabhängige Entscheidungen der zuständigen Marktaufsichtsbehörde ersetzen.

Es wird darauf hingewiesen, dass insbesondere durch die spezielleren Vorschriften der Verordnungen nach § 3 GPSG, die europäisches Recht umsetzen, ergänzende und abweichende Regelungen bestehen können.

Die Erarbeitung der Leitlinien orientiert sich vorrangig an den von der Öffentlichkeit am häufigsten gestellten Fragen. Daher stellt die Auswahl der Fragen keine Wertung der Bedeutung für die Marktüberwachung dar.

Die Leitlinien geben die Auffassung der Marktüberwachungsbehörden wieder und werden in der Folge weiterentwickelt.

Dr. Helmut Deden
LASI-Vorsitzender



Stefan Pemp
Vorsitzender des Arbeitsausschusses
Marktüberwachung



Düsseldorf/Hannover im März 2006

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 ANWENDUNGSBEREICH	3
1/1 zu § 1 Abs. 1 „Inverkehrbringen selbständig im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung“	3
1/2 zu § 1 Abs. 3 „Abgrenzung zu anderen Rechtsvorschriften“	3
1/3 zu § 1 Abs. 1 „Anwendung des GPSG bei der Eigenherstellung von Produkten“	4
2 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	4
2/1 zu § 2 Abs. 8 „Inverkehrbringen“	4
2/2 zu § 2 Abs. 13 „Vermieter von Produkten“	5
2/3 zu § 2 Abs. 2 und 3 „Unterscheidung PSA in technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte“	5
4 INVERKEHRBRINGEN UND AUSSTELLEN	6
4/1 zu § 4 Abs. 3 „Inverkehrbringen von gebrauchten Produkten“	6
4/2 zu § 4 Abs. 2 „Vermutungswirkung bei Einhaltung nationaler Normen anderer EU-Länder“	6
5 BESONDERE PFLICHTEN FÜR DAS INVERKEHRBRINGEN VON VERBRAUCHERPRODUKTEN	7
5/1 zu § 5 Abs. 1 Nr. 1b „Angabe von Name und Adresse des Herstellers“	7
5/2 zu § 5 Abs. 1 Nr. 1b „Kennzeichnung nach GPSG und GPSGVen“	7
5/3 zu § 5 Abs. 1 Nr. 1b „Wegfall der Herstellerdaten“	7
5/4 zu § 5 Abs. 1 Nr. 1b „Herstellerdaten bei Produkten mit GS-Zeichen bei EU-Import“	8
5/5 zu § 5 Abs. 1 Nr. 1b „Produkt-Kennzeichnung“	8
5/6 zu § 5 Abs. 1 Nr. 2 „Beschwerdebuch“	9
5/7 zu § 5 Abs. 1 Nr. 1c i. V. m. § 8 Abs. 5 Satz 2 „Rückrufvorsorge durch Händler?“	9
5/8 zu § 5 Abs. 2 „Behördenunterrichtung über gefährliche Produkte“	9
6 CE-KENNZEICHNUNG	11
6/1 zu § 6 Abs. 1 „CE-Kennzeichnung gebrauchter Produkte beim erneuten Inverkehrbringen“	11
7 GS-ZEICHEN	11
7/1 zu § 7 Abs. 1 „Beachtung anderer Rechtsvorschriften“	11
8 AUFGABEN UND BEFUGNISSE DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN	11
8/1 zu § 8 Abs. 4 Satz 4 „Behördliche Maßnahmen trotz eigener Maßnahmen“	11
8/2 zu § 8 Abs. 5 „Maßnahmen gegen jede andere Person“	12

1 Anwendungsbereich

1/1 zu § 1 Abs. 1 „Inverkehrbringen selbständig im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung“

Sachverhalt:

Das GPSG gilt für das Inverkehrbringen und Ausstellen von Produkten, das selbständig im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung erfolgt.

Frage:

Was ist unter der Formulierung „selbständig im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung“ bezüglich des Inverkehrbringens und Ausstellens von Produkten zu verstehen?

Antwort:

Nach den allgemeinen gewerblichen Grundsätzen ist darunter jedes von einer natürlichen oder juristischen Person (einschließlich gemeinnütziger Vereine) vorgenommene Inverkehrbringen oder Ausstellen von Produkten zur Erreichung eines wirtschaftlichen Zwecks zu verstehen, wenn hierdurch eine Teilnahme am Wirtschaftsverkehr stattfindet. Die Absicht der Gewinnerzielung ist dabei nicht erforderlich.

Tätigkeiten im Rahmen eines Gewerbebetriebs zählen insbesondere als „selbständig im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung“.

Der private gelegentliche Verkauf von Produkten auf Flohmärkten oder z. B. über das Internet zählt nicht als Inverkehrbringen im Sinne § 1 Abs. 1 GPSG.

Hinweis:

Die gewerbsmäßige Tätigkeit war im GSG noch genannt und ist nur deshalb nicht ins GPSG übernommen worden, weil das gewerbsmäßige Handeln stets auch eine Tätigkeit im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung ist.

Akzeptiert vom LASI im März 2006

1/2 zu § 1 Abs. 3 „Abgrenzung zu anderen Rechtsvorschriften“

Sachverhalt:

Die Vorschriften des GPSG gelten nicht, soweit in anderen Rechtsvorschriften entsprechende oder weitergehende Anforderungen an die Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit vorgesehen sind.

Frage:

Welche anderen Rechtsvorschriften enthalten entsprechende oder weitergehende Anforderungen an die Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit?

Antwort:

Nach der Regelung des § 1 Abs. 3 Satz 1 gelten die Vorschriften des § 4 GPSG zum Inverkehrbringen und Ausstellen nicht, soweit in speziellen Rechtsvorschriften entsprechende oder weitergehende Anforderungen an die Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit vorgesehen sind.

Zur Orientierung kann davon ausgegangen werden, dass insbesondere für Produkte, die unter die nachfolgenden Rechtsvorschriften fallen:

- Arzneimittelgesetz
- Gentechnikgesetz
- Medizinproduktegesetz
- Energiewirtschaftsgesetz
- Luftverkehrsgesetz
- Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (Bedarfsgegenstände nur hinsichtlich ihrer stofflichen Beschaffenheit)
- Vorläufiges Tabakgesetz
- Weingesetz
- Chemikaliengesetz
- Pflanzenschutzgesetz
- Straßenverkehrsgesetz
- Waffengesetz
- Sprengstoffgesetz
- Gesetz über Funkanlagen- und Telekommunikationsendeinrichtungen

in der Regel in diesen spezialrechtlichen Vorschriften die entsprechenden sicherheitstechnischen Anforderungen enthalten sind. Es ist möglich, dass einzelne Teile der Produkte bzw. einzelne Gefährdungsarten nicht von den o. g. spezialrechtlichen Vorschriften erfasst werden.

Nach § 1 Abs. 3 Satz 2 gelten die §§ 5,6 und 8 bis 10 nicht, soweit in speziellen Rechtsvorschriften entsprechende oder weitergehende Regelungen vorgesehen sind. Dies ist im Einzelfall zu ermitteln.

Diese beiden „soweit“-Regelungen in § 1 Abs. 3 Sätze 1 und 2 bedeuten, dass eine ergänzende Anwendung des GPSG immer dann in Betracht kommt, wenn die spezielle Rechtsvorschrift keine entsprechenden oder weitergehenden Regelungen enthält.

Erforderlichenfalls sollte eine Abstimmung mit der für die jeweilige spezialrechtliche Vorschrift zuständigen Behörde erfolgen.

Akzeptiert vom LASI im März 2006

1/3 zu § 1 Abs. 1 „Anwendung des GPSG bei der Eigenherstellung von Produkten“

Frage:

Wird durch das GPSG auch die Herstellung von Produkten für den Eigengebrauch geregelt?

Antwort:

Grundsätzlich nein. Werden Produkte im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung zur ausschließlichen Verwendung in der eigenen Unternehmung hergestellt, so finden kein Besitzübergang und damit kein Inverkehrbringen im eigentlichen Sinne des GPSG statt.

Ausnahmen (siehe § 3 Abs. 1 Satz 2 GPSG) sind die Bestimmungen der Maschinenverordnung (9. GPSGV § 3 Abs. 4) und der Aufzugsverordnung (12. GPSGV § 4 Abs. 5), in denen auch die Herstellung von Produkten für den Eigengebrauch geregelt wird.

Hinweis:

Werden für den Eigengebrauch hergestellte Produkte Beschäftigten zur Verfügung gestellt, sind die einschlägigen Vorschriften (z. B. Betriebssicherheitsverordnung) zu beachten.

Akzeptiert vom LASI im März 2006

2 Begriffsbestimmungen

2/1 zu § 2 Abs. 8 „Inverkehrbringen“

Sachverhalt:

Gemäß § 2 Abs. 8 ist Inverkehrbringen jedes Überlassen eines Produkts an einen anderen, unabhängig davon, ob das Produkt neu, gebraucht, wieder aufgearbeitet oder wesentlich verändert worden ist. Die Einfuhr in den Europäischen Wirtschaftsraum steht dem Inverkehrbringen eines neuen Produkts gleich.

Frage:

Beinhalten die folgenden Tätigkeiten ein Inverkehrbringen im Sinne des GPSG, sofern sie selbständig im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung erfolgen (siehe Leitlinie 1/1)?

- a) Übergabe von Produkten (z. B. Elektroinstallationsmaterial, Fahrzeuersatzteile), die im Rahmen der Erbringung einer Dienstleistung in den Besitz eines Verbrauchers übergehen.
- b) Übergabe von Produkten durch Leasing oder Miete.
- c) Unentgeltliche Übergabe von Produkten (z. B. Werbegeschenke).
- d) Überlassung von Produkten zur Nutzung (z. B. Geräte im Fitnessstudio/Schwimmbad/Solarium, Automaten im öffentlichen Bereich, Spielplatzgeräte).
- e) Veräußerung einzelner gebrauchter Betriebsmittel (z.B. Maschinen) im Rahmen eines Insolvenzverfahrens durch den Insolvenzverwalter.
- f) Bereitstellung von Produkten vom Arbeitgeber an seine Arbeitnehmer im Sinne § 2 Abs. 2 Betriebssicherheitsverordnung.
- g) Übergabe von Produkten zwischen Unternehmensteilen, die juristisch unabhängig voneinander sind.

Antwort:

- a) Ja. *
- b) Ja. *
- c) Ja. *
- d) Nein. (z. B. **)

- e) Ja. *
- f) Nein. (z. B. **)
- g) Ja. *

Das Überlassen eines Produkts an einen anderen findet statt, wenn der andere den Besitz des Produkts erwirbt.

Auskunft darüber, wann ein bzw. kein Besitz-Erwerb stattfindet, geben die §§ 854 und 855 BGB:

* § 854 BGB „Erwerb des Besitzes“:

„(1) Der Besitz einer Sache wird durch die Erlangung der tatsächlichen Gewalt über die Sache erworben.
(2) Die Einigung des bisherigen Besitzers und des Erwerbers genügt zum Erwerbe, wenn der Erwerber in der Lage ist, die Gewalt über die Sache auszuüben.“

** § 855 BGB „Besitzdiener“:

„Übt jemand die tatsächliche Gewalt über eine Sache für einen anderen in dessen Haushalt oder Erwerbsgeschäft oder in einem ähnlichen Verhältnis aus, vermöge dessen er den sich auf die Sache beziehenden Weisungen des anderen Folge zu leisten hat, so ist nur der andere Besitzer.“

Akzeptiert vom LASI im März 2006

2/2 zu § 2 Abs. 13 „Vermieter von Produkten“

Frage

Handelt es sich bei einem Vermieter von Produkten um einen Händler?

Antwort

Bei einem Vermieter von Produkten handelt es sich in Übereinstimmung mit § 2 Abs. 13 GPSG in der Regel um einen Händler, weil er geschäftsmäßig Produkte in den Verkehr bringt und nicht Hersteller, Bevollmächtigter oder Einführer ist. In Ausnahmefällen kann er jedoch Hersteller, Bevollmächtigter oder Einführer sein, sofern die Bedingungen nach § 2 Abs. 10, Abs. 11 oder Abs. 12 GPSG erfüllt werden. Der Vermieter wäre z. B. Hersteller, wenn er ein Produkt wiederaufarbeitet oder wesentlich verändert und erneut in den Verkehr bringt.

Akzeptiert vom LASI im März 2006

2/3 zu § 2 Abs. 2 und 3 „Unterscheidung PSA in technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte“

Sachverhalt:

Nach § 2 Abs. 2 GPSG sind „Schutzausrüstungen, die nicht Teil einer Arbeitseinrichtung sind“ technische Arbeitsmittel.

Frage:

Da die Persönlichen Schutzausrüstungen i. S. der 8. GPSGV auch zu den Schutzausrüstungen zählen, gilt dann im Umkehrschluss zu § 2 Abs. 2 GPSG, dass alle persönlichen Schutzausrüstungen zu den technischen Arbeitsmitteln zählen?

Antwort:

Nein. Zu den technischen Arbeitsmitteln zählen:

- PSA, die Teil einer Arbeitseinrichtung (Arbeitsmittels) sind,
- folgende PSA, die nicht Teil einer Arbeitseinrichtung sind:
 - a) verwendungsfertige PSA, die bestimmungsgemäß ausschließlich bei der Arbeit verwendet werden (z. B. Strahlenschutzkleidung), sowie deren Zubehörteile und
 - b) Teile von Produkten nach a), wenn sie von der 8. GPSGV erfasst sind.

Bei den übrigen PSA handelt es sich um Verbraucherprodukte (z.B. Warnwesten für den Straßenverkehr).

Akzeptiert vom LASI im März 2006

4 Inverkehrbringen und Ausstellen

4/1 zu § 4 Abs. 3 „Inverkehrbringen von gebrauchten Produkten“

Frage

Welche Rechtslage ist für das Inverkehrbringen von gebrauchten technischen Arbeitsmitteln/Verbraucherprodukten maßgeblich (ausgenommen wesentlich veränderte und solche Produkte, die im Rahmen der Einfuhr in den EWR wie neue Produkte zu behandeln sind)?

Antwort

Verbraucherprodukte:

Für das Inverkehrbringen eines gebrauchten Verbraucherprodukts ist nach § 4 Abs. 3 Satz 4 GPSG die Rechtslage im Zeitpunkt dieses erneuten Inverkehrbringens maßgeblich. Es müssen die Anforderungen des § 4 Abs. 2 GPSG erfüllt sein. Bei der Beurteilung können Normen und andere technische Spezifikationen zugrunde gelegt werden.

Technische Arbeitsmittel:

Für das Inverkehrbringen eines gebrauchten technischen Arbeitsmittels ist nach § 4 Abs. 3 Satz 3 GPSG die Rechtslage im Zeitpunkt seines erstmaligen Inverkehrbringens in Deutschland maßgeblich. Sofern das technische Arbeitsmittel nach einer GSGV bzw. GPSGV in Verkehr gebracht wurde, umfasst der Begriff Rechtslage keine „sonstigen Voraussetzungen für das Inverkehrbringen“. D. h. das technische Arbeitsmittel muss die Anforderungen an Sicherheit und Gesundheit zum Zeitpunkt seines erstmaligen Inverkehrbringens in Deutschland, jedoch nicht die sonstigen Anforderungen (z. B. Konformitätserklärung) nach den GSGVen bzw. GPSGVen erfüllen, da gebrauchte technische Arbeitsmittel (wie gebrauchte Verbraucherprodukte) in den nicht-harmonisierten Bereich des GPSG fallen.

Akzeptiert vom LASI im März 2006

4/2 zu § 4 Abs. 2 „Vermutungswirkung bei Einhaltung nationaler Normen anderer EU-Länder“

Sachverhalt:

Bei der Beurteilung, ob ein Produkt aus dem nicht harmonisierten Bereich der Anforderung nach § 4 Abs. 2 Satz 1 entspricht, können entsprechend Satz 3 Normen und andere technische Spezifikationen zugrunde gelegt werden.

Frage:

Kann die Anwendung von nationalen Normen oder technischen Spezifikationen anderer Mitgliedsstaaten die Vermutung auslösen, dass dieses Produkt der Anforderung nach § 4 Abs. 2 Satz 1 entspricht?

Antwort:

Soweit ein Produkt dem § 4 Abs. 2 GPSG unterliegt, können neben den harmonisierten Normen zur ProdSR 2001/95/EG (die als Normen im Bundesanzeiger bekannt gemacht worden sind) nur solche Normen und technische Spezifikationen die Konformitätsvermutung auslösen, die vom Ausschuss für technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte (AtAV) ermittelt und von der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) im Bundesanzeiger bekannt gemacht worden sind.

Auf Art. 3 Abs. 3 ProdSR wird verwiesen.

Akzeptiert vom LASI im März 2006

5 Besondere Pflichten für das Inverkehrbringen von Verbraucherprodukten

5/1 zu § 5 Abs. 1 Nr. 1b „Angabe von Name und Adresse des Herstellers“

Sachverhalt:

Auf Verbraucherprodukten oder auf deren Verpackung ist der Name des Herstellers, sofern dieser nicht im EWR ansässig ist, der Name des Bevollmächtigten oder des Einführers und deren Adressen anzugeben.

Frage:

- Auf welche Weise (Anbringungsort) kann die Angabe der Herstellerdaten erfolgen?
- In welchem Umfang sind die Herstellerdaten anzugeben?
- Reicht es aus, bei einer Eigenmarke statt des Firmennamens das eingetragene Warenzeichen anzugeben?

Antwort:

- Die Herstellerdaten sind entweder auf dem Produkt oder auf dessen Verpackung anzugeben. Da die Verpackung leicht verloren geht, sollte die Kennzeichnung auf dem Produkt bevorzugt werden. Die Angabe in der Gebrauchs- bzw. Betriebsanleitung, auf dem Preisetikett oder auf einem gesonderten Anhängetikett ist ebenfalls zulässig und steht der Angabe auf der Verpackung gleich. Die Angabe auf dem Kassenbon / der Rechnung oder dem Versandpaket ist unzureichend.

Hinweis:

Die Kommission ist der Ansicht, dass die Herstellerdaten vorrangig auf dem Produkt anzubringen sind. Andere Länder der EG fordern (gesetzlich) die Angabe der Herstellerdaten primär auf dem Produkt.

- Es sind mindestens der Name und die Adresse des Herstellers im EWR, des Bevollmächtigten oder des Einführers anzugeben. Als Anschrift ist in der Regel die Postanschrift (z. B. Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) anzugeben. Die ausschließliche Angabe einer elektronischen Adresse (Internet, E-Mail) oder des EAN-Codes ist nicht ausreichend.
- Ja, wenn das Warenzeichen einen eindeutigen Rückschluss auf die Firma ergibt. Nicht ausreichend sind Warenzeichen ohne eindeutigen Firmenbezug. Die übrige Anschrift ist immer anzugeben, so dass eine Postzustellung erfolgen kann.

Akzeptiert vom LASI im März 2006

5/2 zu § 5 Abs. 1 Nr. 1b „Kennzeichnung nach GPSG und GPSGVen“

Sachverhalt:

Sowohl § 5 Abs. 1 Ziffer 1 b GPSG als auch einige GPSGVen sehen die Angabe der Herstellerdaten auf Verbraucherprodukten vor.

Frage:

Welche Vorschrift ist maßgeblich?

Antwort:

Die Kennzeichnungsregelungen des § 5 Abs. 1 b GPSG gelten soweit die GPSGVen nicht mindestens gleichwertige Regelungen vorsehen.

Akzeptiert vom LASI im März 2006

5/3 zu § 5 Abs. 1 Nr. 1b „Wegfall der Herstellerdaten“

Sachverhalt:

Auf Verbraucherprodukten oder auf deren Verpackung ist der Name des Herstellers bzw. des Bevollmächtigten oder des Einführers und deren Adressen anzugeben. Damit soll die Rückverfolgbarkeit sowie die Identifikation bei z. B. Verbraucherwarnungen oder Produktrückrufen ermöglicht werden.

Frage:

Unter welchen Bedingungen können die o. g. Angaben entfallen?

Antwort:

Grundsätzlich besteht Kennzeichnungspflicht.

Ausnahmsweise kann auf die Kennzeichnung verzichtet werden, wenn dies vertretbar ist, insbesondere weil dem Verwender diese Angaben bereits bekannt sind oder das Anbringen dieser Angaben mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.

Einem Verwender sind z. B. die Angaben bereits bekannt, wenn es sich um eine von Ihm in Auftrag gegebene Sonderanfertigung handelt. Der Name des Herstellers ist z. B. bei allgemein verbreiteten Marken bekannt. Hier reichen die Angabe der Herstelleradresse sowie die Markenkennzeichnung aus.

Bei Produkten ohne Verpackung, die aufgrund ihrer geringen Größe nicht entsprechend gekennzeichnet werden können, reicht die Angabe auf der Sammelverpackung.

Hinweis:

Entsprechend Art. 11 der Spielzeugrichtlinie 88/378/EWG genügt die Angabe auf der Sammelverpackung nicht. Gegebenenfalls sind die Angaben per Begleitzettel dem Kunden mitzuliefern (verbunden mit dem Hinweis der Aufbewahrung).

Akzeptiert vom LASI im März 2006

5/4 zu § 5 Abs. 1 Nr. 1b „Herstellerdaten bei Produkten mit GS-Zeichen bei EU-Import“

Sachverhalt:

Sofern ein Hersteller nicht im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) ansässig ist, sind der Name des Bevollmächtigten oder des Einführers und deren Adressen auf dem Verbraucherprodukt oder auf dessen Verpackung anzubringen.

Bei einem Produkt mit GS-Zeichen müssen die Angaben auf dem Produkt und dem GS-Zertifikat übereinstimmen.

Frage:

Kann bei einem Produkt mit GS-Zeichen der Hersteller als Inhaber des GS-Zertifikats zusätzlich angegeben werden?

Antwort:

Neben der erforderlichen Kennzeichnung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 b ist es notwendig, zusätzlich den Hersteller als Inhaber des GS-Zertifikats mit Sitz außerhalb des EWR anzugeben. Das GS-Zeichen ist so anzubringen, dass der Inhaber des GS-Zertifikats dem GS-Zeichen eindeutig zuzuordnen ist.

Akzeptiert vom LASI im März 2006

5/5 zu § 5 Abs. 1 Nr. 1b „Produkt-Kennzeichnung“

Sachverhalt:

Verbraucherprodukte sind so zu kennzeichnen, dass sie identifiziert werden können. Die Produktkennzeichnung kann entfallen, wenn dies vertretbar ist, insbesondere weil dem Verwender diese Angaben bereits bekannt sind oder das Anbringen dieser Angaben mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.

Frage:

- Wie umfangreich muss die Kennzeichnung sein?
- Ist es erforderlich, die Identifikation am Produkt selbst vorzunehmen oder kann diese auch auf der Verpackung erfolgen?
- Wann ist das Weglassen der Produktkennzeichnung vertretbar?

Antwort:

- Die Kennzeichnung muss i. V. m. den Herstellerdaten die Identifikation eines Produkts z. B. im Falle eines Rückrufs gewährleisten. In der Regel sind Marke, Modell und Typ anzugeben.

Je gefährlicher ein Produkt ist, desto wichtiger ist eine eindeutige Kennzeichnung.

Hinweis:

Je eindeutiger die Kennzeichnung, desto geringer ist der Aufwand bei einem eventuellen Rückruf.

- Die Identifikation ist grundsätzlich am Produkt vorzunehmen. Sofern dies aufgrund der Beschaffenheit des Produkts nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist (z. B. bei sehr kleinen Produkten [Stecknadeln, Büroklammern, etc.], Produkten aus ungeeignetem Material [Watte, pastöse/flüssige Stoffe, etc.]) kann die Produktkennzeichnung auf der Verpackung erfolgen.

- c) Die Kennzeichnung dient der Identifikation der Produkte, insbesondere im Falle einer Warnung oder des Rückrufs. Die Produktkennzeichnung ist entbehrlich, wenn die Identifikation des Produkts auf andere Weise gewährleistet ist.

Akzeptiert vom LASI im März 2006

5/6 zu § 5 Abs. 1 Nr. 2 „Beschwerdebuch“

Sachverhalt

Nach § 5 Abs. 1 GPSG ist vom Hersteller, seinem Bevollmächtigten und dem Einführer eines Verbraucherprodukts erforderlichenfalls ein Beschwerdebuch zu führen.

Frage:

Welche Angaben muss ein Beschwerdebuch mindestens enthalten?

Antwort:

Die Führung eines Beschwerdebuches wird in § 5 Abs. 1 Nr. 2 nicht zwingend gefordert. Der Hersteller, sein Bevollmächtigter oder der Einführer hat nach § 5 Abs. 1 u. a. die Pflicht, die Beschwerden zu prüfen. Hierzu kann erforderlichenfalls ein Beschwerdebuch dienen. Im Rahmen der Beschwerdeprüfung ist festzustellen, ob sich Beschwerden über ein bestimmtes Produkt häufen. Der Verantwortliche hat dann die Möglichkeit, die Beschwerdebüfung zum Anlass zu nehmen, zu ermitteln in wie weit die Beschwerden auf die Beschaffenheit dieses Produktes zurück zu führen sind.

Es wird empfohlen, dass folgende Angaben erfasst werden:

- Angaben, die eine genaue Identifizierung des betreffenden Produkts oder Produktpostens erlauben,
- eine möglichst umfassende Beschreibung der Beschwerden und vorgetragenen Vorfälle,
- das Ergebnis seiner Überprüfung und gegebenenfalls veranlasste Maßnahmen.

Akzeptiert vom LASI im März 2006

5/7 zu § 5 Abs. 1 Nr. 1c i. V. m. § 8 Abs. 5 Satz 2 „Rückrufvorsorge durch Händler?“

Sachverhalt:

Gemäß § 8 Abs. 5 Satz 2 kann die Behörde entsprechend den jeweiligen Erfordernissen Maßnahmen im Sinne des § 8 Abs. 4 auch an den Händler richten (z. B. Anordnung des Rückrufs).

Frage:

Muss ein Händler (gemäß § 2 Abs. 13 GPSG) Vorkehrungen für Maßnahmen im Sinne § 5 Abs. 1 Nr. 1c (Rücknahme, Warnung, Rückruf) treffen?

Antwort:

Nein, die Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 c richten sich an den Hersteller, seinen Bevollmächtigten oder den Einführer eines Verbraucherprodukts. Nur diese haben unmittelbar Vorkehrungen zu treffen. Dementsprechend soll die zuständige Behörde Maßnahmen nach § 8 Abs. 4 vorrangig an den Hersteller, seinen Bevollmächtigten oder den Einführer richten.

Die Pflichten der Händler sind in § 5 Abs. 3 geregelt.

Akzeptiert vom LASI im März 2006

5/8 zu § 5 Abs. 2 „Behördenunterrichtung über gefährliche Produkte“

Sachverhalt

Nach § 5 Abs. 2 GPSG hat der Hersteller, sein Bevollmächtigter und der Einführer jeweils unverzüglich die zuständige Behörde zu benachrichtigen, wenn sie wissen oder anhand der ihnen vorliegenden Informationen oder ihrer Erfahrung eindeutige Anhaltspunkte dafür haben, dass von einem von ihnen in Verkehr gebrachten Verbraucherprodukt eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Personen ausgeht. Dieses gilt nach § 5 Abs. 3 entsprechend auch für den Händler.

Die Einzelheiten dieser Informationspflicht sind von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 15 Abs. 3 der Richtlinie 2001/95/EG mit den „Leitlinien für die Meldung gefährlicher Verbrauchsgüter bei den zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten durch Hersteller und Händler nach Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie 2001/95/EG“ ausgeführt worden.

Frage:

- a) An wen ist die Meldung zu richten?
- b) Kann die Meldung formlos erfolgen und welche Angaben müssen mindestens gemacht werden?
- c) Ist es erforderlich eine RAPEX-Meldung an die BAuA weiter zu geben, wenn der Behörde die Meldung eines Herstellers/Bevollmächtigten/Einführers oder Händlers nach § 5 Abs. 2 oder 3 über ein gefährliches Produkt mitgeteilt wurde?

Antwort:

- a) Grundsätzlich gilt, dass die Adressaten der Meldung die zuständigen Behörden **aller** Mitgliedstaaten sind, in dem das Produkt auf dem Markt ist bzw. war. D.h. im Extremfall kann eine Meldung an alle 25 Mitgliedstaaten erforderlich sein. Die Kontaktadressen aller Mitgliedstaaten können unter http://europa.eu.int/comm/consumers/cons_safe/prod_safe/gpsd/contact_points.pdf abgerufen werden. Unter Punkt 4.2 der o. g. Europäischen Leitlinien ist aber auch die Möglichkeit beschrieben, dass die Meldung nur an die örtlich zuständige Behörde erfolgt, die dann die erforderliche Weiterleitung veranlasst.
- b) Eine bestimmte Form für die Benachrichtigung ist im GPSG selbst nicht festgelegt. Entsprechend § 5 Abs. 2 GPSG sind die zuständigen Behörden nach Maßgabe von Anhang I der Richtlinie 2001/95/EG zu unterrichten. Nach Anh. I Nr. 3 ProdSR erstrecken sich die Informationen im Falle einer ernststen Gefahr zumindest auf:
 - Angaben, die eine genaue Identifizierung des betreffenden Produkts oder Produktpostens erlauben,
 - eine umfassende Beschreibung der von den betreffenden Produkt ausgehenden Gefahr,
 - sämtliche verfügbaren Informationen, die zur Rückverfolgung des Produkts beitragen können,
 - eine Beschreibung der Maßnahmen, die ergriffen wurden, um Gefahren für die Verbraucher abzuwenden.

Das Meldeformular nach Anhang I der o. g. Europäischen Leitlinien wird zur Anwendung empfohlen:

http://europa.eu.int/comm/consumers/cons_safe/prod_safe/gpsd/notification_dang_de.pdf

Weiterhin wird auf Punkt 3.2 des Leitfadens Produktsicherheit in Europa hingewiesen:

http://europa.eu.int/comm/consumers/cons_safe/action_guide_de.pdf

- c) Eine RAPEX-Meldung ist dann erforderlich, wenn
 - von dem Produkt eine erhebliche Gefahr (ernste Gefahr i. S. ProdSiR) ausgeht,
 - die Meldung des Herstellers/Bevollmächtigten/Einführers/Händlers **nur** an die örtlich zuständige Behörde erfolgte und
 - die Möglichkeit besteht, dass das gemeldete Produkt auch in anderen EWR-Ländern in Verkehr gebracht wird bzw. wurde.

Die Behörde soll Hersteller/Händler über die geplante RAPEX-Meldung informieren.

Liegt keine erhebliche Gefahr vor ist keine RAPEX-Meldung erforderlich. Wird das gemeldete Produkt nicht in anderen EWR-Ländern in Verkehr gebracht, liegt aber dennoch eine neuartige Gefährdung vor auf die in anderen Meldungen noch nicht hingewiesen wurde, meldet die zuständige Behörde dies insoweit ihr Informationsgehalt unter den Aspekten der Produktsicherheit für die Mitgliedsstaaten von Interesse ist an die BAuA (Verfahren nach Art. 11 der Richtlinie 2001/95/EG).

Akzeptiert vom LASI im März 2006

6 CE-Kennzeichnung

6/1 zu § 6 Abs. 1 „CE-Kennzeichnung gebrauchter Produkte beim erneuten Inverkehrbringen“

Frage

Dürfen gebrauchte Produkte, die als neue rechtmäßig mit der CE-Kennzeichnung versehen worden sind, beim Inverkehrbringen CE-gekennzeichnet bleiben (ausgenommen wesentlich veränderte und solche Produkte, die im Rahmen der Einfuhr in den EWR wie neue Produkte zu behandeln sind)?

Antwort

Ja. § 6 Abs. 2 fordert, dass die CE-Kennzeichnung dauerhaft angebracht sein muss. Außerdem besteht nach § 6 Abs. 1 GPSG kein Entfernungsgebot für eine vorhandene CE-Kennzeichnung.

Hinweis:

Eine Erneuerung der CE-Kennzeichnung ist unzulässig.

Akzeptiert vom LASI im März 2006

7 GS-Zeichen

7/1 zu § 7 Abs. 1 „Beachtung anderer Rechtsvorschriften“

Sachverhalt:

Das GS-Zeichen darf nur zuerkannt werden, wenn u. a. ein Nachweis der Übereinstimmung des geprüften Baumusters mit den Anforderungen nach § 4 Abs. 1 bis 3 sowie anderer Rechtsvorschriften hinsichtlich der Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit durch eine Baumusterprüfung vorliegt.

Frage:

Welche anderen Rechtsvorschriften sind zu berücksichtigen?

Antwort:

Es sind alle für die Sicherheit und Gesundheit erforderlichen Bestimmungen in zutreffenden Rechtsvorschriften zu berücksichtigen.

Hinweis:

Dies sollte im Einzelfall ggf. mit der ZLS abgestimmt werden.

Akzeptiert vom LASI im März 2006

8 Aufgaben und Befugnisse der zuständigen Behörden

8/1 zu § 8 Abs. 4 Satz 4 „Behördliche Maßnahmen trotz eigener Maßnahmen“

Frage:

Darf die Behörde Maßnahmen nach § 8 Abs. 4 Satz 2 ergreifen (z. B. eine Untersagungsverfügung), wenn die für das Inverkehrbringen verantwortliche Person angibt, eigene Maßnahmen zu ergreifen?

Antwort:

Nach § 8 Abs. 4 Satz 4 GPSG hat die Behörde von den Maßnahmen abzusehen, soweit die Abwehr der von dem Produkt ausgehenden Gefahr durch eigene Maßnahmen der für das Inverkehrbringen verantwortlichen Person sichergestellt wird. Dies dient dem Schutz des Betroffenen.

Hat die Behörde berechnete Zweifel, ob die Maßnahmen ausreichend sind und rechtzeitig erfolgen, so kann sie Maßnahmen nach § 8 Abs. 4 (u. U. auch eine Untersagungsverfügung) anordnen.

Unabhängig davon hat die Behörde zu prüfen, ob eine Meldung des gefährlichen Produkts gemäß des RAPEX-Verfahrens erforderlich ist.

Akzeptiert vom LASI im März 2006

8/2 zu § 8 Abs. 5 „Maßnahmen gegen jede andere Person“**Sachverhalt:**

Die zuständige Behörde soll Maßnahmen nach § 8 Abs. 4 vorrangig an den Hersteller, seinen Bevollmächtigten, den Einführer sowie ggf. auch an den Händler richten. Maßnahmen gegen jede andere Person sind nur zulässig, solange eine gegenwärtige erhebliche Gefahr nicht auf andere Weise abgewehrt werden kann.

Frage:

Was ist unter „jede andere Person“ zu verstehen?

Antwort:

Darunter sind diejenigen Personen zu verstehen, die nicht Normadressat im Sinne des GPSG (Hersteller, Bevollmächtigter, Einführer, Händler) sind.

Hier kommen indirekt am Vorgang des Inverkehrbringens beteiligte Personen (z. B. Spediteure, Lagerhalter) aber auch Verbraucher in Betracht.

Akzeptiert vom LASI im März 2006